

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Kiel, den 30. März

1956

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Tag der Evangelischen Familie (S. 21). — Kollekten im April (S. 21). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 21). — Ausschreibung einer Kirchenmusiker- und Gemeindegelderstelle (S. 22). — Berichtigung betr. das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (S. 22).

## III. Personalien (S. 22).

### Bekanntmachungen

#### Tag der Evangelischen Familie.

Die „Freie Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher“ regt wie in den vergangenen Jahren so auch für dieses Jahr wieder die Veranstaltung eines „Tages der evangelischen Familie“ an. Die Vereinigung, die seit 1948 besteht, arbeitet regional (so auch in Schleswig-Holstein) in den Arbeitskreisen „Elternhaus und Schule“. Es bleibt in das Belieben jeder Gemeinde gestellt, welchen Tag sie für den „Tag der evangelischen Familie“ wählt. Von der Geschäftsstelle der „Freien Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher“ in Wuppertal-Barmen, Zuldastraße 54, kann ein „Materialdienst für den Tag der evangelischen Familie 1956“ zum Preise von 1,20 DM bezogen werden, der Anregungen für Gemeindeveranstaltungen enthält.

D. Salzmänn

KL 304

#### Kollekten im April.

Kiel, den 20. März 1956.

Am Ostersonntag (1. April 1956) werden alle Gemeinden unserer Landeskirche um ein Opfer gebeten, das je zur Hälfte für die beiden Diakonissenanstalten in Flensburg und Altona bestimmt ist. Wir bitten darum, in der Abkündigung nicht nur die Gabe zu empfehlen, sondern zugleich auch ein Wort über die Arbeit der weiblichen Diakonie zu sagen und jungen Mädchen Mut zu machen, daß sie sich ganz oder für eine bestimmte Zeit ihres Lebens der Diakonie zur Verfügung stellen. Die Diakonissenmutterhäuser brauchen für ihren Dienst das Opfer der Gemeinde, mehr aber noch rufen sie nach Mitarbeiterinnen.

Am 8. April 1956 (Quasimodogeniti) gedenken wir in unseren Gottesdiensten der diakonischen Arbeit des Hilfswerks im Ofen. Unseren Brüdern und Schwestern jenseits des Eisernen Vorhangs ist nicht mit einigen Pfennigen oder Groschen gedient, die uns nicht ärmer oder reicher machen, wohl aber mit einer Gabe, die für uns Verzicht und Opfer bedeutet.

Gibt es das noch bei uns? Wenn nicht, dann stimmt in unserer Kirche etwas nicht. Das Opfer dieses Sonntags kann und darf nicht gering sein.

Misericordias Domini (15. April 1956) erbitten wir die Sammlung in den Gottesdiensten für die Diakonissenanstalt in Kropp. Für die Empfehlung gilt daselbe, was bereits am 1. Ostertag für die Diakonissenanstalten in Flensburg und Altona gesagt worden ist.

Für die Kirchenmusik wird in jedem Jahr am Sonntag Kantate (29. April 1956) um eine Gabe gebeten. Sie soll dazu dienen, die in den letzten Jahren auch in unserem Lande sehr gewachsene Arbeit der Kirchenmusik noch weiter und kräftiger in die Gemeinden hineinzutragen. Wie sonst, darf auch in diesem Jahr in Gemeinden mit eigenem Kirchenchor die Hälfte des gesammelten Betrages einbehalten werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 4600/V

#### Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die Kirchenmusikerstelle in Norderdorf, Propstei Rendsburg, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung soll möglichst bald erfolgen. Mit dem Kirchenmusikeramt ist der Dienst eines Gemeindegelders und besonders der Dienst an der männlichen Jugend verbunden. Es wird Wert auf die Befähigung für lebendige Sing- und lebendige Jugendarbeit gelegt.

Die Anstellung und Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 8. Oktober 1940 und nach der allgemeinen Dienstanzweisung für Kirchenmusiker vom 19. Dezember 1941. Vergütung nach T.O. A. Bewerber mit B-Prüfung werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen binnen sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Norderdorf einzusenden.

J.-Nr. 3649/V/VIII

**Ausschreibung einer Kirchenmusiker- und Gemeindegewerkschaftsstelle.**

Die Kirchenmusiker- und Gemeindegewerkschaftsstelle beim Pfarramt I in Hamburg-Sasel wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung soll zum 1. Juli 1956 erfolgen. Die Vergütung erfolgt nach T.O.A VIII. Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Die Bewerber müssen mindestens den Nachweis der Anstellungsfähigkeit C erbringen, besondere Leistungen in der Chorarbeit vorweisen und gewillt sein, regelmäßig in der Jugendarbeit und im Pfarrbüro mitzuarbeiten. Handschriftliche Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der ev.-luth. Vicelin-Kirchengemeinde Hamburg-Sasel, Saseler Markt 8, einzureichen.

J.-Nr. 4757/V/VIII

**Berichtigung betr. das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

In Stück 16 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes vom 31. August 1955 ist in § 85 Abs. 1 Satz 1 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1955 S. 50 ff.) in der vierten Zeile das Wort „unbestimmte“ durch „bestimmte“ zu ersetzen.

Pr. 85

## Personalien

### Ernannt:

Am 20. März 1956 der Pastor Rolf Garder, 3. J. Koppelsberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Oldesloe (3. Pfarrstelle), Propstei Segeberg.

### Eingeführt:

Am 4. März 1956 der Pastor Lic. Seino Jehre als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Osterkirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona;

am 4. März 1956 der Pastor Wolfgang Vonthein als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Ottensen, Propstei Altona.